

Satzung des Landesverbandes Bayerischer Jungzüchter e.V.(LBJ)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband Bayerischer Jungzüchter e.V.“ (LBJ) und hat seinen Sitz in Germering.
- (2) Er erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Tierzucht von Rindern § 52 Nr. 23, die Förderung der Berufsbildung § 52 Nr. 7, die Förderung der Jugendhilfe § 52 Nr. 4

der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Zur Tierzucht gehört sowohl das Erhalten der Rassen, als auch das Kreuzen, Veredeln, Hinaufzüchten und „Auffrischen“ der Rassen. Hier werden Informationen gesammelt, bereitgestellt und der Erfahrungsaustausch bzw. Informationsaustausch soll gefördert werden. Es wird keine eigene gewerbliche Zucht betrieben.
- Bereitstellen von Fachliteratur der Tierzucht, Seminare von aktuellen Tierzuchtthemen
- Pflege und Kontakt mit anderen Jugendgruppen.
- Ländliche Kulturarbeit, Abhaltung von Bildungsveranstaltungen
- Förderung der sozialen Kompetenz durch teambildende Maßnahmen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 f. AO. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (3) An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätige dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder dieses Vereins können werden:

- (1) Personen, die die Mitgliedschaft bei einem regionalen Jungzüchterverband oder Jungzüchterclub beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des jeweiligen regionalen Jungzüchterverbands oder Jungzüchterclubs als Untergliederung dieses Vereins.
- (2) Regionale Jungzüchterverbände und Jungzüchterclubs im Bereich der Rinderzucht. Neu gegründete, regionale Verbände oder Clubs können aufgrund eines schriftlich einzureichenden Beitrittsgesuchs durch den Vorstand des Landesverbandes aufgenommen werden. Gegen eine Ablehnung der Entscheidung des Vorstands kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Juristische und natürliche Personen, die den Vereinszweck fördern. Über die Aufnahme, die schriftlich beim Landesverband zu beantragen ist, entscheidet der Landesvorstand

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, durch Ausschluss, durch Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt eines Mitglieds gem. § 4 Abs. 2 aus dem Landesverband ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September dem 1. Vorstand zugehen. Sofern die Satzung einer Untergliederung nichts anderes regelt, fällt bei Kündigung bzw. Auflösung einer Untergliederung das Vermögen an den Landesverband.

Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds in einer regionalen Untergliederung – gleich aus welchem Grund – führt automatisch zur Beendigung der Mitgliedschaft in diesem Verein auf den gleichen Zeitpunkt – soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

Der Austritt eines Mitglieds gem. § 4 Abs. 3 ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September dem

1. Vorstand zugehen.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Landesverband ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel der Mehrheit.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Aufbau und Organe

Organe sind jeweils Vorstand und Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand des Landesverbands

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden (stellv. Vorsitzender/e)
- dem/der Schriftführer/In
- dem/der Kassier/In
- den Beisitzern/innen (mindestens 5, höchstens 10 Personen; die Anzahl regelt die Geschäftsordnung)

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Für die Beschlussfassung des

Vorstandes gilt, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten oder zweiten Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis wird der zweite Vorsitzende angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vertretungsvorstand (erster und zweiter Vorsitzender) bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Der Vorstand ist zuständig für

- die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie die Vertretung nach innen und außen,
- die Entscheidung über Neuaufnahme von Mitgliedern,
- die Organisation und Durchführung von Aktionen auf der Landesebene,
- die Vorbereitung, termingerechte Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- die ordnungsgemäße Führung des Kassen- und Rechnungswesens,

- den ordnungsgemäßen Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben für ihre Wahlperiode auch dann im Amt, wenn ihr Vertretungsamt in einer Mitgliedsorganisation erlischt.

§ 8 Mitgliederversammlung des Landesverbands

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
- den Vertretern/Innen der regionalen Untergliederungen, die die Rechte ihrer Mitglieder bzw. der nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 ausüben.
 - dem Landesvorstand
 - Vertreter des Landesverband Bayerische Jungbauernschaft
- (2) Die Landesversammlung wird wenigstens einmal jährlich vom ersten bzw. zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muss schriftlich per Post oder per Email mit einer Frist von sieben Tagen erfolgen. Die nach dem Gesetz der Mitgliederversammlung obliegenden Aufgaben werden durch die Landesversammlung wahrgenommen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt. Sie kann einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, doch besteht auch die Möglichkeit, eine Person für den Rest der Wahlperiode kommissarisch einzusetzen.
- (4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (6) Die Anzahl der Stimmen der Untergliederung in der Mitgliederversammlung richtet sich nach einem in der Geschäftsordnung festgelegten Schlüssel.
- (7) Bestehen im räumlichen Tätigkeitsbereich eines staatlich anerkannten Rinderzuchtverbandes mehrere Jungzüchterclubs nach Absatz 1, so werden die Rechte in der Mitgliederversammlung des Vereins durch einen von den Vorsitzenden dieser regionalen Organisationen bestimmten Vertreter wahrgenommen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- die grundsätzlichen Belange des Landesverbandes sowie zur Festlegung der Arbeitsschwerpunkte auf der Landesebene,
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - die Satzungsänderungen,
 - die Festsetzung der Beiträge,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern.
- (9) Die Vorstandswahlen sind geheim. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei den sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen. Eine Zweidrittel-Mehrheit der vertretenen Stimmen ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 9 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Zuschüssen, Spenden und Beiträgen der Mitglieder. Die Einzelheiten der Beitragsleistung regelt die Mitgliederversammlung. Die Kasse wird jährlich durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Die Verwendung des Geldes muss in jedem Fall im Sinne des §2 der Satzung zweckgebunden sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Beschluss gefasst werden. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugendhilfe.

*Beschlossen auf der Landesversammlung der Bayerischen Jungzüchter e. V.
am 25.05.2013 in Dettelbach*